

AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

39. Jahrgang Wesel, 26. Februar 2014 Nr. 6 S.1 - 11

Inhaltsverzeichnis

0	Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltsatzung des Kreises Wesel für das Haushaltsjahr 2014 vom 20.02.2014	2
0	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Thorsten van Stephoudt	5
0	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Hans-Gerd Hahn	5
0	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Anja Sell	6
0	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Jennifer Liß	6
0	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn David Bootsmann	7
0	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Christina Diemer	7
0	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Björn Benning	8
0	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Kirsten Michels	8
0	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Metin Beytulla	9
0	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Hedwig Bernhardine Lapius	9
0	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Milivoje Bogdanovic	10
0	Aufgebot des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 4012124576	11
0	Aufgebot des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 4012790178	11
0	Aufgebot des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3023201415	11
0	Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022870046	11
0	Aufgebot für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 3402875706 und 3402108405	11
0	Aufgebot für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 3402211431 und 4442330058	11

Nachtragssatzung

zur Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltsatzung des Kreises Wesel für das Haushaltsjahr 2014 vom 20.02.2014

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in Verbindung mit §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV.NRW. S. 564), hat der Kreistag des Kreises Wesel am 12.12.2013 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2014 vom 14.03.2013 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
Ergebnisplan	2011	2011	2011	2011
Erträge	465.040.546 €	12.830.000 €	5.609.000 €	472.261.546 €
Aufwendungen	465.040.546 €	8.011.000 €	790.000 €	472.261.546 €
Finanzplan				
aus laufender Verwal-				
tungstätigkeit:				
Einzahlungen	453.581.680 €	12.830.000 €	5.609.000 €	460.802.680 €
Auszahlungen	454.813.635 €	8.011.000 €	790.000 €	462.034.635 €
aus Investitions- und				
Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	11.154.894 €	0€	0€	11.154.894 €
Auszahlungen	19.656.282 €	0€	0 €	19.656.282 €

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird nicht geändert.

§ 4

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 5

- a) Zur Deckung des durch die sonstigen Erträge des Kreises nicht gedeckten Bedarfs wird gem. § 56 Abs. 1 und 2 KrO von den kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage unter Festsetzung eines Hebesatzes (Umlagesatzes) von 40,29 % (vorher 40,9 %) der für die Gemeinden im Haushaltsjahr 2014 geltenden Bemessungsgrundlagen erhoben.
- b) Zur Finanzierung des ungedeckten Jugendhilfeaufwandes wird gem. § 56 Abs. 5 KrO von den kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine differenzierte Kreisumlage (Mehrbelastung) von 16,90 % (vorher 17,06 %) der für diese Gemeinden im Haushaltsjahr 2014 geltenden Bemessungsgrundlagen erhoben.

§ 6

Unverändert besteht keine Verpflichtung gem. § 76 GO NW zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes.

§ 7

Die bisher festgesetzten Beträge zur Erheblichkeit im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NW bleiben unverändert.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 53 KrO NW i.V.m. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Düsseldorf am 19.12.2013 angezeigt worden. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 14.02.2014 von der Nachtragshaushaltssatzung Kenntnis genommen und ihre Genehmigung zu den Hebesätzen der Kreisumlage und der Jugendamtsumlage erteilt.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2014 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW im Kreishaus in Wesel, Reeser Landstr. 31, Zimmer 323, montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung i.V.m. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW/GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 20.02.2014

gez. Dr. Müller

Landrat

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Thorsten van Stephoudt**, letzte bekannte Anschrift 47475 Kamp-Lintfort, Hangkamerstr. 13, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 04.02.2014, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-YQ410, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 14.02.2014 Kreis Wesel Der Landrat FD 36 –Straßenverkehr-Im Auftrag gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Hans-Gerd Hahn**, letzte bekannte Anschrift Kuhlmannstraße 10, 47445 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 07.02.2014, Aktenzeichen 36-4 HPF MO-LM811, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 17.02.2014 Kreis Wesel Der Landrat FD 36 –Straßenverkehr-Im Auftrag gez. Güldenbog

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Anja Sell**, letzte bekannte Anschrift Heinrichstr. 44, 47443 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 06.12.2013, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-GG685, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 18.02.2014 Kreis Wesel Der Landrat FD 36 –Straßenverkehr-Im Auftrag gez. Güldenbog

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Frau Jennifer Liß** letzte bekannte Anschrift Kreustr. 19 a, 47877 Willich) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 06.01.2014- Aktenzeichen 01057382321 (SB 39) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 162 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 21.02.2014 Kreis Wesel Der Landrat FD 36-1 Bußgeldstelle Im Auftrag gez. Konitzki

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn David Bootsmann** letzte bekannte Anschrift Heiligenbergweg 11, 46499 Hamminkeln) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 07.02.2014- Aktenzeichen 01057577360 (SB 45) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 159 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 21.02.2014 Kreis Wesel Der Landrat FD 36-1 Bußgeldstelle Im Auftrag gez. Filipovic

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Christina Diemer**, letzte bekannte Anschrift Eickenhof 7, 46539 Dinslaken, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 19.02.2014, Aktenzeichen 36-4 HPF DIN-SM51, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 21.02.2014 Kreis Wesel Der Landrat FD 36 –Straßenverkehr-Im Auftrag gez. Güldenbog

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Björn Benning**, letzte bekannte Anschrift Stoppenbergstr. 23, 46483 Wesel, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 30.12.2013, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-VQ351, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 24.02.2014 Kreis Wesel Der Landrat FD 36 –Straßenverkehr-Im Auftrag gez. Güldenbog

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Kirsten Michels**, letzte bekannte Anschrift 47475 Kamp-Lintfort, Moerser Str. 216, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 14.02.2014, Aktenzeichen 36-4 HPF MO-MO199, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 24.02.2014 Kreis Wesel Der Landrat FD 36 –Straßenverkehr-Im Auftrag gez. Engel

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Metin Beytulla** letzte bekannte Anschrift Duisburger Straße 159, 47166 Duisburg) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 25.02.2014- Aktenzeichen 01057622900 (SB 10) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 257 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 25.02.2014 Kreis Wesel Der Landrat FD 36-1 Bußgeldstelle Im Auftrag gez. Pelzer

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Hedwig Bernhardine Lapius**, letzte bekannte Anschrift Siegfriedstr. 31 in 47137 Duisburg, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 18.02.2014, Aktenzeichen 36-4 HPF DU-PG781, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 25.02.2014 Kreis Wesel Der Landrat FD 36 –Straßenverkehr-Im Auftrag gez. Güldenbog

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Milivo- je Bogdanovic** letzte bekannte Anschrift Walbecker Str. 172, 47608 Geldern) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 25.02.2014- Aktenzeichen 01057608168 (SB 25) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 249 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 25.02.2014 Kreis Wesel Der Landrat FD 36-1 Bußgeldstelle Im Auftrag gez. Terweiden

Aufgebot

Das Aufgebot für das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 4012124576 wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 11.05.2014 bei der Verbands-Sparkasse Wesel seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, 11.02.2014 Verbands-Sparkasse Wesel Der Vorstand

Aufgebot

Das Aufgebot für das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 4012790178 wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 12.05.2014 bei der Verbands-Sparkasse Wesel seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, 12.02.2014 Verbands-Sparkasse Wesel Der Vorstand

Aufgebot

Das Aufgebot für das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3023201415 wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 18.05.2014 bei der Verbands-Sparkasse Wesel seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, 18.02.2014 Verbands-Sparkasse Wesel Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr.

3022870046 wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 20.11.2013 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 20.02.2014 Verbands-Sparkasse Wesel Der Vorstand

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3402875706 und 3402108405** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 25.02.2014 Sparkasse am Niederrhein Der Vorstand

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3402211431 und 4442330058** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 25.02.2014 Sparkasse am Niederrhein Der Vorstand